



Ortspolizeiliche Durchführungsverordnung

auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Fiss vom 10.12.2024

Gemäß Artikel 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) hat die Gemeinde in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches das recht, ortspolizeiliche Verordnungen nach freier Selbstbestimmung zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände zu erlassen, sowie deren Nichtbefolgung als Verwaltungsübertretung zu erklären.

Der Gemeinderat stützt seine Entscheidung auf diverse Beschwerden der in der verordneten Zone lebenden Anrainer und beherbergten Gäste, welche in den letzten Jahren wiederholt auf Missstände zu Verletzungen des öffentlichen Anstandes hingewiesen und der Gemeinde Fiss gegenüber dargelegt haben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fiss hat in der Sitzung von 10.12.2024 gemäß Artikel 118 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 89/2024 und in Verbindung mit § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 104/2023 zur Abwehr und Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 Definition der Missstände

Verletzung des öffentlichen Anstandes

Auf den im Lageplan rot markierten öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten,

- (1) in ungebührlicher Weise störenden Lärm hervorzurufen
 - a. Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretende Einwirkungen, wie insbesondere lautes Schreien zu verstehen.
 - b. Störender Lärm ist dann als ungebührlich hervorgerufen anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Lärmerregung führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann
- (2) das öffentliche Urinieren und Defäkieren
- (3) das öffentliche Erbrechen/Übergeben
- (4) das willkürliche Abstellen, Verschieben oder Verstellen von Gegenständen wie Skiständern, Schildern, Schneestangen, sowie vergleichbare Objekte und Sachen
- (5) das Öffnen von Kanaldeckeln

Der Lageplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Zeitraum

Diese Verordnung gilt in der Zeit vom 08. Dezember eines jeden Jahres bis einschließlich des ersten Sonntages nach Ostern des darauffolgenden Jahres, längstens jedoch bis 1. Mai jeden Jahres, täglich von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

§ 3 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft. Auch der Versuch ist nach dieser Bestimmung strafbar.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Simon Schwendinger)

Verfahren:

D/41634/2024, A/15864/2024
angeschlagen und elektronisch
kundgemacht an der Amtstafel
vom 11.12.2024 bis 27.12.2024